



# 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hartenstein (BGS/WAS) der Gemeinde Hartenstein

vom 02.12.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hartenstein folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hartenstein (BGS/EWS) der Gemeinde Hartenstein vom 09.10.2003 wird wie folgt geändert:

### § 9a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 40 € netto / Jahr.
- (2) Bei jedem weiteren Wasserzähler beträgt die Grundgebühr 40,00 € netto / Jahr.

### § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 1,00 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Hartenstein, den 08.12.2022  
Gemeinde Hartenstein

Hannes Loos  
Erster Bürgermeister

